

Statut der Joseph-Höffner-Gesellschaft

(Mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 5. 3. 2018)

Präambel

Joseph Höffner bezeichnet die „Christliche Gesellschaftslehre“ in seinem in vielen Sprachen weltweit verbreiteten, gleichnamigen Lehrbuch als „das Gesamt der sozialphilosophisch (aus der wesentlich sozial veranlagten Menschennatur) und sozialtheologisch (aus der christlichen Heilsordnung) gewonnenen Erkenntnisse über Wesen und Ordnung der menschlichen Gesellschaft und über die sich daraus ergebenden und auf die jeweiligen geschichtlichen Verhältnisse anzuwendenden Normen und Ordnungsaufgaben“. Diesem Selbstverständnis und dem damit verbundenen kirchlichen und gesellschaftlichen Auftrag weiß sich die Joseph-Höffner-Gesellschaft verpflichtet. Dadurch will sie das geistige und geistliche Erbe Joseph Höffners fortführen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein mit Rechtsfähigkeit im Sinne des can. 321 CIC. Die kirchliche Rechtsfähigkeit wurde dem Verein mittels Dekret vom 12.06.2002 durch den Erzbischof von Köln verliehen. Es erfolgte eine Mitteilung über die Vereinsgründung und Einreichung des Statuts an das zuständige Finanzamt.
2. Der Verein trägt in Erinnerung an den verstorbenen Erzbischof von Köln den Namen „Joseph-Höffner-Gesellschaft“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Rechtmäßigkeit der Namensführung

1. Die noch lebenden Geschwister des verstorbenen Kölner Erzbischofs Joseph Kardinal Höffner,
 - a) Frau Helene Hesseler, geb. Höffner
 - b) Frau Elisabeth Höffner
 - c) Frau Franziska Schmies, geb. Höffner
 - d) Herr Robert Höffnererteilten der Joseph-Höffner-Gesellschaft ihre ausdrückliche Zustimmung, den Namen ihres verstorbenen Bruders zu benutzen (§ 12 BGB).

§ 3

Schirmherrschaft

Schirmherr über die Joseph-Höffner-Gesellschaft ist der Kölner Erzbischof.

§ 4

Zweck der Joseph-Höffner-Gesellschaft

1. Zweck der Joseph-Höffner-Gesellschaft ist es, die Soziallehre der Kirche im Sinne des wissenschaftlichen, sozialen und pastoralen Lebenswerkes von Joseph Kardinal Höffner zu pflegen, durch wissenschaftliche Forschung zu vertiefen, zu verbreiten und im Kontext aktueller Fragestellungen und Anwendungen zu vermitteln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die weitere Erforschung und Erschließung des wissenschaftlichen Lebenswerkes von Joseph Kardinal Höffner;
 - durch die Förderung entsprechender Forschungsprojekte und die Herausgabe damit verbundener Publikationen;
 - durch die Organisation – auch wissenschaftlicher – Tagungen und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen;
 - durch die Stiftung und Verleihung eines „Joseph-Höffner-Preises“;
 - durch die Herausgabe und Verbreitung von Bildungsmaterialien, die dem Studium der Katholischen Soziallehre und ihrer Anwendung auf aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen dienen.

§ 5

Gemeinnützigkeit der Joseph-Höffner-Gesellschaft

1. Die Joseph-Höffner-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Joseph-Höffner-Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Sofern bei Auflösung der Joseph-Höffner-Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an das Erzbistum Köln mit der Auflage, es für die Kardinal-Höffner-Stiftung oder, falls dies nicht möglich ist, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Mittel der Joseph-Höffner-Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Joseph-Höffner-Gesellschaft; bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung der Joseph-Höffner-Gesellschaft erhalten sie keine Rückzahlung von Spenden oder sonstigen Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Joseph-Höffner-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Joseph-Höffner-Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

4. Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung des Mitglieds
- b) Tod oder Ende der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
- c) Ausschluß.

6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

7. Der Ausschluß aus der Joseph-Höffner-Gesellschaft ist zulässig. Über einen Ausschluß aus der Joseph-Höffner-Gesellschaft entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluß wird mit der Beschlußfassung wirksam. Er soll dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgegeben werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

8. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 7

Organe der Joseph-Höffner-Gesellschaft

1. Organe der Joseph-Höffner-Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan der Joseph-Höffner-Gesellschaft. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen und berät Schwerpunkte der künftigen Arbeit.

2. Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme der gemäß § 10 Ziff. 1 b und g dem Vorstand angehörenden Mitglieder – und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Haushalts und des geprüften Kassenberichts,
- d) Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- e) *die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden*

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Vorlage des geprüften Kassenberichts statt.

4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Gesellschaftsmitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuberufen.

5. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung.

6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem genauen Wortlaut der angestrebten Änderung nebst Begründung bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

2. Die Vertretung nicht erschienenen Mitglieder ist nur aufgrund einer schriftlichen, für eine bestimmte Mitgliederversammlung erteilten Vollmacht zulässig. Keinem Mitglied darf mehr als eine Stimme übertragen werden.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

b) die Änderung der Satzung

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4. Ein Beschluß über die Auflösung der Joseph-Höffner-Gesellschaft kann nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung erscheinen oder ordnungsgemäß vertreten sind. Andernfalls ist für einen Termin höchstens bis zu sechs Wochen nach dieser Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

5. Eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist nur über Angelegenheiten zulässig, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind.

Ausnahme: kann auch über andere Anträge – ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Joseph-Höffner-Gesellschaft – abgestimmt werden, wenn dies mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen wird.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
 - b) einem vom Erzbischof von Köln benannten Vertreter des Erzbistums, sofern dieser mit der Übernahme des Amtes einverstanden ist;
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - d) dem Geschäftsführer;
 - e) dem Schatzmeister;
 - f) drei bis fünf weiteren Mitgliedern der Gesellschaft;
 - g) dem jeweiligen Direktor des Katholisch-Sozialen Instituts der Erzdiözese Köln (KSI) als geborenes Mitglied, sofern dieser mit der Übernahme des Amtes einverstanden ist.
- Unter den Mitgliedern des Vorstandes muß ein im Fachgebiet der Katholischen Soziallehre ausgewiesener Wissenschaftler sein.

Der Vorstand vertritt die Joseph-Höffner-Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Gesellschaftsangelegenheiten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß. Der Vorstand hat alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.

2. Die Geschäfte der Joseph-Höffner-Gesellschaft besorgt der Geschäftsführer. Die Joseph-Höffner-Gesellschaft stellt die notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung. Im übrigen arbeitet der Vorstand ehrenamtlich. Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorzeitige Abberufung auch einzelner Mitglieder des Vorstandes und Wiederwahl sind zulässig.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlußfassung ist bei dringenden Angelegenheiten zulässig.

5. Der Vorsitzende erstattet jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Joseph-Höffner-Gesellschaft im vergangenen Jahr.

6. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat jährlich bis zum 31. März einen Kassenbericht zu fertigen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

2. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitgliederversammlung wählt einen zusätzlichen Kassenprüfer, der die Rechte eines ausscheidenden Kassenprüfers bis zur nächsten regelmäßigen Wahl wahrnimmt.

3. Die Kassenprüfer haben nach Jahresabschluß die Kassenbücher und Belege und den vom Schatzmeister erstellten Kassenbericht zu prüfen und auf der dem Jahresabschluß folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 12

Vergabe des Joseph-Höffner-Preises

1. Die Joseph-Höffner-Gesellschaft verleiht nach eigenem sachlichem und zeitlichem Ermessen den „Joseph-Höffner-Preis“ für herausragende Verdienste um die Christliche Gesellschaftslehre

- in der wissenschaftlichen Forschung,
- in der gesellschaftlichen Verbreitung
- oder der praktischen Anwendung.

2. Die Preisvergabe erfolgt durch Beschluß des Vorstands der Joseph-Höffner-Gesellschaft.

3. Über Art und Höhe einer mit der Preisvergabe verbundenen Dotierung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Vorschläge für die Preisvergabe können von allen Mitgliedern der Joseph-Höffner-Gesellschaft gemacht werden.

§ 13

Kirchliches Aufsichtsrecht

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes (cc 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

2. Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.